

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	17.06.2025	öffentlich
Sozial- und Gesundheitsausschuss	24.06.2025	öffentlich
Integrationsrat	25.06.2025	öffentlich
Jugendhilfeausschuss	02.07.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Kommunales Integrationszentrum: Förderrichtlinien des Landes NRW und Umsetzung kommunaler Schwerpunkte innerhalb der bestehenden Handlungsfelder

Sachverhalt:

Zum 03. April 2025 ist die neue Richtlinie des Landes NRW für die Förderung Kommunaler Integrationszentren im gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration und des Ministeriums für Schule und Bildung veröffentlicht worden.

Zentrale Aspekte der neuen Richtlinie

Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung, Koordination und Beratung von Regelsystemen zur Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte, sowie Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung, Netzwerkarbeit und Öffentlichkeitsarbeit und die Umsetzung kommunaler Schwerpunkte innerhalb der bestehenden Handlungsfelder.

Als **organisatorische und fachliche Voraussetzungen** gilt, dass die KIs organisatorisch eigenständig innerhalb der Kommune arbeiten, ein abgestimmtes Integrationskonzept vorliegt sowie die Festlegung inhaltlicher Schwerpunkte im Zweijahresrhythmus erfolgt. Zudem ist Fachpersonal mit einschlägiger Qualifikation zwingend erforderlich und die aktive Mitwirkung am landesweiten Erfahrungstransfer ist vorgesehen.

Die mit den Ministerien abgestimmten inhaltlichen **Schwerpunktziele** sind für das KI Bielefeld für **2025 und 2026** folgende:

- **Integration durch Bildung**
 - Im Hinblick auf Erziehungs- und Bildungspartnerschaften in Kita und Schule sollen Eltern mit internationaler Familiengeschichte unterstützt und empowernt und die Bildungsinstitutionen diesbezüglich in der Weiterentwicklung begleitet werden.
 - Der Lern- und Lebensort Schule wird in seiner Diversitätssensibilität gestärkt.
- **Integration als Querschnittsaufgabe**
 - Schaffung und Stärkung von bedarfsorientierten und sozialraumbezogenen Angeboten und Strukturen, insbesondere zur Förderung von Chancengerechtigkeit durch Erhöhung der Teilhabe von Migrant*innenorganisationen sowie Empowerment von Rassismus Betroffenen.

Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer Vollfinanzierung, zuwendungsfähig sind insbesondere Personal- und Sachausgaben. Gefördert werden im Rahmen der Grundförderung vom MKJFGFI sieben vollzeitäquivalente Fachkraftstellen, eine 0,5 Stelle für Verwaltung sowie durch das MSB 4 Vollzeitstellen für abgeordnete Lehrkräfte.

Zuwendungsfähig sind laut Richtlinie folgende tatsächlich anfallende **Sachausgaben**

- Übersetzungs- und Laiensprachmittlerpool: 30.000 €
- Maßnahmen, die die Kommunalen Integrationszentren bei der Umsetzung ihrer Ziele und Aufgaben im Rahmen der Handlungsfelder unterstützen: 35.000 €
- Maßnahmen, mit dem Fokus Prävention
 - die das ehrenamtliche Engagement bei der Integration von Geflüchteten und neuzugewanderten Menschen in den Kommunen unterstützen: 58.000 €
 - die Väter aktivieren, entlasten, Vorurteilen abbauen und Potenziale in der Väterbildung nutzen: 22.000 €

Die neue Richtlinie eröffnet Kommunalen Integrationszentren die Möglichkeit, neben der bewährten strukturellen Arbeit auch gezielt Schwerpunkte wie das Ehrenamt und die Väterarbeit zu setzen. Sie stärkt damit die Rolle der KIs als zentrale Akteure kommunaler Integrationspolitik. Eine Weiterleitung von Mitteln an freie Träger ist lt. der Rahmenrichtlinien nur eingeschränkt möglich. Das bisherigen Landesprogramm Komm An I und Komm An II wurde vollständig eingestellt.

„Ehrenamt im Kontext Prävention“

Die Förderung ehrenamtlicher Aktivitäten zur Integration Geflüchteter und Neuzugewanderter ist explizit Teil der Richtlinie.

Unterstützt werden können:

- Projekte zur Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung von Ehrenamtlichen.
- Maßnahmen zur nachhaltigen Verankerung bürgerschaftlichen Engagements im kommunalen Integrationskontext.

Eine Weiterleitung der Mittel in voller Höhe an freie Träger ist zulässig. Der Einsatz eines verbindlichen Weiterleitungsvertrages ist hierbei verpflichtend.

„Väterarbeit“

Optional kann ein weiterer Förderschwerpunkt im Bereich der Väterarbeit umgesetzt werden. Die Umsetzung erfolgt ausschließlich in kommunaler Verantwortung und darf nicht an Dritte weitergeleitet werden. Ziel ist es, Väter, insbesondere solche mit Einwanderungsgeschichte, als aktive Erziehungspartner zu stärken.

Über die Maßnahmen hinaus, die durch die Richtlinie zur Grundförderung begründet sind, liegt die federführende Koordination des Landesprogramms **Kommunales Integrationsmanagement** (KIM) im Kommunalen Integrationszentrum. Hierfür werden vom MKJFGFI 1,5 koordinierende Stellen + 0,5 Verwaltungsstelle im KI refinanziert.

Zum KIM gehören u.a. die rechtskreisübergreifende Netzwerkarbeit, die Einzelfall-Struktur-Arbeit sowie das Bielefelder Integrationsmonitoring und das kommunale Konfliktmanagement Zusammenhalt und Teilhabe.

Zentral ist dabei, Chancen und Teilhabemöglichkeiten von Bielefelder*innen mit Einwanderungsgeschichte durch strukturelle Veränderungsprozesse zu verbessern. KIM bietet ein Steuerungsinstrument, um Strukturen zu optimieren und Angebote im Handlungsfeld Integration innerhalb und außerhalb der Kommunalverwaltung gemeinsam auszurichten.

Eingebunden sind verschiedenste Akteur*innen aus Politik, Verwaltung, freie Träger und Zivilgesellschaft. So soll durch KIM ein abgestimmtes Verwaltungshandeln entstehen und Integration als Querschnittsaufgabe flächendeckend in den Regelstrukturen festgeschrieben werden.

Des Weiteren ist über das vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW geförderte

Programm **NRWeltoffen** eine weitere Stelle etabliert, die vor allem die Umsetzung des Bielefelder Handlungskonzept gegen Rassismus und Rechtsextremismus im Fokus hat.

Erster Beigeordneter

Ingo Nürnberger

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.